

14.Juni 2002

Resolutionsantrag

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2002
Ltg.-984/V-10/3-2002
— Ausschuss

des Abgeordneten Honeder und Waldhäusl

zur Gruppe 0 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 2003,
Ltg.984/V-10

betreffend **Interessenausgleich bei Maßnahmen des Naturschutzes**

Der Naturschutz nimmt eine Reihe von Planungen und Festlegungen vor, die tief in die räumliche Entwicklung der betroffenen Gebiete eingreifen, da sie Beschränkungen der Nutzung der Grundflächen mit sich bringen.

Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund hält das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-2, die Verordnungen über Landschafts-, Europa- und Naturschutzgebiete sowie Managementpläne Raumordnungsprogrammen des Landes gleich. Sie haben daher aus faktischen und rechtlichen Gründen große Bedeutung für die räumliche Entwicklung der betroffenen Landesteile.

Für all diese Maßnahmen – Verordnungen, privatrechtliche Vereinbarungen und Bescheide – ist es wegen der mit ihnen verbundenen gravierenden Auswirkungen für die Entwicklung des Raumes notwendig, einen Ausgleich aller betroffenen Interessen herzustellen, um eine breite Akzeptanz zu gewährleisten und damit die Ziele der jeweiligen Maßnahmen bestmöglich zu erreichen.

Sinnvoll ist, dass mit diesen Maßnahme der Raumordnungsbeirat befasst wird.

Da der Raumordnungsbeirat Maßnahmen des Naturschutzes umfassend behandeln könnte und so einen optimalen Interessensausgleich zwischen den Betroffenen herstellen könnte, erscheint die Befassung des Raumordnungsbeirates am besten geeignet.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das NÖ Naturschutzgesetz, so anzupassen, dass der notwendige Interessensausgleich bei allen raumwirksamen Maßnahmen des Naturschutzes, Verordnungen, privatrechtlichen Vereinbarungen und Bescheiden, durch den Raumordnungsbeirat vorgenommen wird.“